

Frankfurter Allgemeine Zeitung- Mein Urteil

August 2020

Schadet ein Kopftuch in der Bewerbung?

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz untersagt Diskriminierung „aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität“. Dies gilt auch im Bewerbungsverfahren. Ein diskriminierter Bewerber hat keinen Anspruch auf die ausgeschriebene Stelle, wohl aber auf finanzielle Entschädigung. Einen solchen Fall hatte das LAG Rheinland-Pfalz zu entscheiden: Ein Steuerberater schaltet eine Stellenanzeige für einen Ausbildungsplatz. Einer Bewerbung ist ein Bewerbungsfoto beigelegt, auf dem die muslimische Bewerberin Kopftuch trägt. Im Absageschreiben formuliert der Steuerberater: „Ich gehe davon aus, dass Ihre Bewerbung wohl nicht ganz ernst gemeint war und Sie wohl nur ein Alibischreiben für ALG II verfasst haben. Mein Tipp für die Zukunft: Sollten Sie wirklich mal eine ernstzunehmende Bewerbung schreiben wollen, verzichten Sie auf Ihren Kopfschmuck.“ Die Bewerberin klagt auf Entschädigung. Das Gericht gibt ihr recht und verurteilt den Steuerberater zur Zahlung von 1500 Euro. Mit dem Schreiben habe er ein Indiz für Diskriminierung gesetzt, nämlich dass er die Bewerberin nur wegen ihres Kopftuchs und damit wegen ihrer Religion abgelehnt habe. Die Entscheidung zeigt, wie wichtig es ist, das gesamte Bewerbungsverfahren neutral auszugestalten.

Joachim Wichert ist Fachanwalt für Arbeitsrecht bei aclanz Rechtsanwälte, Frankfurt und Berlin.

Quelle: F.A.Z